

Weniger Krach durch spezielle Regelung

Kanton und Gemeinden sollten auf die Anschaffung und den Einsatz von Laubbläsern so weit wie möglich verzichten. Bei der Wahl von Geräten sollten sie deren Emissionen gemäss Kennzeichnung in die Überlegungen mit einbeziehen. Vor allem aber sollten unverzichtbare Einsätze der Geräte gezielt und schonend erfolgen.

Nicht nur im Kantonsrat, sondern auch in der Öffentlichkeit wird der Einsatz von Laubbläsern hinterfragt. Lärm, Abgase, Feinstaub und Krankheitserreger sind die wesentlichen Kritikpunkte. Auch der Ersatz von Handarbeit durch Fremdenergie wird nicht überall als sinnvoll angesehen.

Anstelle eines generellen Verbotes empfiehlt die kantonale Verwaltung, Laubbläser und -sauger in den eigenen und den Betrieben der Gemeinden möglichst wenig zu verwenden sowie allenfalls die bestehenden Bestimmungen anzupassen.

Polizeiverordnungen auf Privatgrund

Auch wenn Privatgrundstücke mit mehr oder weniger hoher Belastung durch Laubfall und ähnlichem Unbill rein gedröhnt werden, geschieht das nicht immer und überall zur Freude der Nachbarschaft, die sich vielleicht gerade ihre wohl verdiente Erholungspause angedeihen lassen möchte. Die gehäuften Anfragen bei der Fachstelle Lärmschutz in Zeiten vermehrten Blattwurfs sind deutliche Anzeichen dafür. Die gut gemeinten Ratschläge der Fachleute an die Adresse der Rat Suchenden, im Gespräch mit den Verursachern

einvernehmliche Lösungen zu finden, führt nicht immer zum Ziel. So bleibt nur der zugesprochene Trost, dass lärmige Tätigkeiten normalerweise durch die örtlichen Polizeiverordnungen in die Schranken gewiesen werden. Erlaubt sind solche Aktivitäten nämlich nur an Werktagen ausserhalb der Nacht- und Mittagsruhezeiten sowie ausserhalb besonderer Sperrzeiten (Empfehlungen siehe Kasten Seite 10).

Unterhaltsdienst mit Vorbildcharakter

Auch die öffentliche Hand greift öfter mal zum Bläser oder Sauger statt zum Besen. Auch für sie gelten natürlich die Ganztages-, Nacht- und Mittagsruhezeiten sowie die normalen Sperrzeiten entsprechend der Polizeiverordnung. Darüber hinaus kann aber eine interne

Inhaltliche Verantwortung:

Daniel Aebli
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt
Europastrasse 17
8152 Glattbrugg
Telefon 044 809 91 67
www.laerm.zh.ch

Lärm/ Laubbläser



Illustration: Andreas Locher

Beispiel für die Regelung von Betriebszeiten lärmintensiver Maschinen und Geräte

Je nach Gemeinde sind Ruhe- und Sperrzeiten für lärmige Tätigkeiten durch die kommunale Polizeiverordnung unterschiedlich geregelt. Sie können durch zusätzliche Regelungen zeitlich und gerätespezifisch erweitert werden.

1. Allgemeingültige Einschränkungen, gesetzt durch Polizeiverordnung

Ganztages-, Nacht- und Mittagsruhezeiten:

- Sonn- und Feiertage 00.00 bis 24.00
- Werktag 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (o. ä.)
- Werktag 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (o. ä.)

Sperrzeiten:

- Samstag 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (o. ä.)
- Samstag 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr (o. ä.)
- Werktag 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (o. ä.)
- Werktag 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (o. ä.)

2. Zusätzliche Einschränkungen, möglich durch verwaltungsinterne oder private Regelung (Genossenschaft, Immobilienverwaltung, Unternehmen)

Erweiterte Ruhe- und Sperrzeiten (allgemein oder für bestimmte Geräte):

- Werktag 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr (o. ä.)
- Werktag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (o. ä.)
- Werktag 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr (o. ä.)

spezielle Regelung des Bläserinsatzes für die Unterhaltsdienste von Kanton und Gemeinden dazu beitragen, dass sie nicht zu den Hauptverursachern des herbstlichen Gebläselärms gestempelt werden, sondern ganz im Gegenteil als gutes Beispiel vorangehen, wenn es darum geht, unnötigen Lärm zu vermeiden. Neben erweiterten Sperrzeiten am Morgen, Mittag und Abend machen vor allem verbindliche Bezeichnungen von Einsatzzweck und Einsatzort von Laubbläsern, Laubsaugern und traditionellem Handwerksgerät Sinn. Während beispielsweise niemandem in den Sinn kommen dürfte, den Einsatz lärmiger Geräte entlang von Hauptverkehrsachsen als zu laut zu kritisieren, sind Reklamationen wegen «Ruhestörung» in Erholungsgebieten wie Parks oder dem Wald nicht nur denkbar, sondern durchaus gut nachvollziehbar.

Auswahl der Lärmquelle

Ein vollständiger Verzicht oder ein rigores Verbot kommt wohl auch verwaltungsintern nirgends in Betracht, da

diese Geräte die Arbeitsbedingungen erleichtern oder den Aufwand verringern. Sind immerhin Einsatzzeiten und -orte klug definiert, bleibt noch die Frage offen, welches Gerät es denn nun sein soll.

Benzin- und Elektroantrieb sind in Sachen Lärmemissionen in etwa vergleichbar. Unabhängig von der Art des Motors variiert die – neu deklarationspflichtige – Höhe des verursachten Lärms jedoch je nach Gerät in einem Bereich von rund 10 Dezibel. Dies ist ein erheblicher Unterschied für die direkt Be-



Illustration: Andreas Locher

troffenen, insbesondere für die Benutzer der Geräte, die sich nahe an der Lärmquelle befinden. Sie sollten sich darum sogar gegen die noch immer hohen Emissionen der «leiseren» Geräte rüsten, indem sie einen geeigneten Gehörschutz tragen.

Ein Unterschied von 10 Dezibel wird aber auch in der Umgebung als Verdoppelung des Lärms wahrgenommen. Der Lärm der «leiseren» Geräte ist also nicht nur halb so Gehör schädigend für die geschäftigen Benutzer, sondern auch halb so Nerv tötend für andere, geruhsame Anwesende.

Ob Schall zum Lärm wird, ist in der Regel aber auch eine Frage der Wirkungsdauer. Mit einem leistungsfähigeren Gerät kann möglicherweise auch die Aufgabe in kürzerer Zeit vollendet werden. So ist auch die Regelung in der neuen Maschinenlärmverordnung zu verstehen, dass Geräte, die höhere Leistungen erbringen auch etwas lauter sein dürfen.

Info-Tipp

Unterlagen und Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz finden sich unter www.laerm.zh.ch/zup/50 unter anderem folgende Dokumente und weitere Inhalte bereit zum antippen, ohne abtippen:

- Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV) vom 22. Mai 2007
- Motion (Torp/Trüb/Klingler) «Verbot der vom motorisch betriebenen Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen» sowie die entsprechende Stellungnahme RRB 87/2007 dazu.
- blow job (http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow_job)
- Beispiele der Polizeiverordnungen von:
 - Uster, Rüslikon, Rorbas, Trüllikon, Thalwil
- Gemeinden Kanton Zürich:
 - Websites der Gemeinden des Kantons Zürich